

Kinderbildungs- und- betreuungsordnung Pfarrkindergarten Villach St. Martin

PRÄAMBEL

Der Pfarrkindergarten Villach-St. Martin ist eine Einrichtung der Katholischen Kirche in Kärnten. Das vorrangige Ziel des Pfarrkindergartens besteht in der elementarpädagogischen Betreuung der Kinder und in der Vermittlung von Grundkompetenzen. Neben diesem umfassenden, entwicklungsorientierten Schwerpunkt ist das kindgerechte Kennenlernen der christlichen Glaubenskultur ein Zusatzangebot. Die Feste im Kirchenjahr bilden dafür den Rahmen (Erntedank, Martinsfest, Nikolaus, Weihnachten, Ostern). Dieses pädagogische Zusatzprogramm beinhaltet ein christliches Menschenbild, das für ein soziales Miteinander, Solidarität, für gegenseitige Achtung, Toleranz und Umweltverantwortung steht.

Allgemeine Aufnahmebedingungen

Voranmeldungen werden laufend entgegengenommen, ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht und die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze. Die Kriterien für die Aufnahme in den Kindergarten werden nachfolgend in gewichteter, absteigender Reihung abgebildet. Sämtliche Reihungskriterien werden stichtagsbezogen angewendet.

➤ Reihungskriterien für die Aufnahme

- 01 – vollendetes fünftes Lebensjahr des Kindes mit Ablauf des 1. September vor Beginn der Schulpflicht (Pflichtkindergartenjahr)
- 02 – Alleinerziehend berufstätig, AMS-Kurs oder Studium, Montag-Freitag während der Kindergartenöffnungszeiten
- 03a – Beide Elternteile berufstätig, AMS-Kurs oder Studium, Montag-Freitag während der Kindergartenöffnungszeiten, 80 Wochenstunden gemeinsam
- 03b – Beide Elternteile berufstätig, AMS-Kurs oder Studium, Montag-Freitag während der Kindergartenöffnungszeiten, 70 Wochenstunden gemeinsam
- 03c – Beide Elternteile berufstätig, AMS-Kurs oder Studium, Montag-Freitag während der Kindergartenöffnungszeiten, 60 Wochenstunden gemeinsam
- 03d – Beide Elternteile berufstätig, AMS-Kurs oder Studium, Montag-Freitag während der Kindergartenöffnungszeiten, 50 Wochenstunden gemeinsam
- 04a – Alleinerziehend arbeitssuchend, AMS
- 04b – Ein Elternteil berufstätig AMS-Kurs oder Studium, Montag-Freitag während der Kindergartenöffnungszeiten, ein Elternteil arbeitssuchend, AMS
- 04c – Beide Elternteile arbeitssuchend, AMS

05a – Soziale Indikation

05b – Geschwisterkind bereits im selben Kindergarten aufgenommen

06a – Ein Elternteil berufstätig AMS-Kurs oder Studium, Montag-Freitag während der Kindergartenöffnungszeiten, ein Elternteil ohne Arbeitswunsch

06b – Ein Elternteil arbeitssuchend, AMS, ein Elternteil ohne Arbeitswunsch

07a – Alleinerziehend ohne Arbeitswunsch

07b – Beide Elternteile ohne Arbeitswunsch

➤ **Das verpflichtende Kindergartenjahr**

Die Eltern (Erziehungsberechtigten) sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder während des Kindergartenjahres, das vor Beginn ihrer Schulpflicht liegt, einen Kindergarten besuchen. Die Verpflichtung zum Kindergartenbesuch beginnt mit dem zweiten Montag im September dieses Kindergartenjahres und endet mit Beginn der Hauptferien (nach dem Schulgesetz), die vor dem ersten Schuljahr liegen. Die zum Kindergartenbesuch verpflichteten Kinder haben den Kindergarten an mindestens 4 Tagen pro Woche, für insgesamt 20 Stunden, zu besuchen.

➤ **Beiträge**

Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.

Seitens der Kärntner Landesregierung – Abteilung 6, wird die Bildung und Betreuung Ihres Kindes gefördert, wodurch für Sie Betreuungskosten entfallen.

Beiträge, gültig ab 01.09.2023:

- 70 Euro pro Monat für die Verpflegung
- 40 Euro pro Betreuungsjahr Kreativbeitrag

Der Verpflegungsbeitrag ist monatlich im Vorhinein bis spätestens 05. des Monats zu entrichten. Kreativbeitrag wird einmalig zu Beginn des Kindergartenjahres bar eingehoben.

Kontoinhaber: **Pfarrkindergarten Villach St. Martin**

Bankinstitut: **Raiba Villach**

IBAN: **AT02 3949 6000 0033 8830**

BIC: **RZKTAT2K496**

Rückerstattung

Eine Rückerstattung bzw. aliquoter Abzug der Entgelte für nicht in Anspruch genommene Zeiten oder Leistungen (z.B. Krankheit), findet nicht statt.

➤ **Betriebs- und Öffnungszeiten**

Das jeweilige Kindergartenjahr beginnt am ersten Montag im September eines Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Kindergartenfreie Tage werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Schließzeiten:

- Weihnachtsferien
- Karwoche
- August

Öffnungszeiten:

Der Kindergarten ist an Werktagen von Montag bis Freitag wie folgt geöffnet:

Halbtagsgruppe: 07:30 – 13:00

Halbtagsgruppe erweitert: 07:30 – 14:30

Ganztagsgruppe: 07:30 – 17:00

Für berufstätige Eltern hat täglich eine Sammelgruppe ab 06:30 geöffnet.

➤ **Aufsichtspflicht**

a) **Beginn**

Die Aufsichtspflicht für Kindergartenkinder beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an das pädagogische Personal des Kindergartens.

b) **Ende**

Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe des Kindes durch das pädagogische Personal an die Erziehungsberechtigten oder an eine zur Abholung berechtigte Person (siehe Abholberechtigte).

➤ **Abholberechtigte**

Abholberechtigt sind grundsätzlich die Erziehungsberechtigten. Diese können Personen (kurz: Abholberechtigte) schriftlich benennen, die berechtigt sind, das Kind abzuholen. Abholberechtigte, die gleichfalls minderjährig sind, müssen geistig und körperlich in der Lage sein, die Aufsicht über das Kind tatsächlich auszuüben. Insofern haben die Erziehungsberechtigten dafür zu sorgen, dass das Kind von Aufsichtspersonen im Sinne des Kärntner Jugendschutzgesetzes gebracht oder abgeholt wird (gem. § 4 Kärntner Jugendschutzgesetz - K-JSG, i.d.g.F.). Das pädagogische Personal des Kindergartens ist jedoch berechtigt, die Übergabe des Kindes zu verweigern, wenn es zur Erkenntnis gelangt, dass die abholende Person auf Grund besonderer Umstände (z.B. Alkohol- oder Drogeneinwirkung, momentane körperliche

oder geistige Beeinträchtigung) nicht in der Lage ist, der Aufsichtspflicht gegenüber dem Kind nachzukommen und das Kindeswohl gefährdet erscheint. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Änderungen betreffend die Obsorgeberechtigung oder Abholberechtigung umgehend schriftlich der Leitung des Kindergartens bekanntzugeben. Bis zum Einlangen dieser Änderungsanzeige ist das pädagogische Personal des Kindergartens berechtigt, das Kind an den jeweils benannten Abholberechtigten zu übergeben.

➤ **Krankheit des Kindes**

Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich bekannt zu geben. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wiederaufgenommen werden. Sollte das Kind im Kindergarten erkranken, so werden die Erziehungsberechtigten durch die LeiterIn / Elementarpädagogin verständigt, dass das Kind persönlich oder durch geeignete Personen, sobald als möglich abzuholen ist.

Grundsätzlich werden im Kindergarten keine Medikamente verabreicht. In Sonderfällen und nur bei Vorliegen einer ärztlichen Anordnung und Einschulung ist dies durch individuelle Abstimmung mit der Leitung des Kindergartens möglich.

➤ **Anschriftenänderung**

Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei Änderung von Anschrift, Telefonnummer etc. dies der Kindergartenleitung mitzuteilen.

➤ **Ausschluss vom Kindergartenbesuch**

a) Im Sinne des § 14a K-KBBG ist der Rechtsträger berechtigt, im Einvernehmen mit der Leitung des Kindergartens und nach schriftlicher Mahnung an die Erziehungsberechtigten, ein Kind vom Besuch eines Kindergartens auszuschließen, wenn

1. aufgrund einer psychischen oder physischen Behinderung die Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist;
2. aufgrund anderer Gründe eine Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist;
3. die Erziehungsberechtigten den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit des Kindes, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommen;
4. die Erziehungsberechtigten die zu leistenden Beiträge wiederholt, zumindest für zwei Monate, nicht bezahlen.

b) Der Rechtsträger hat im Einvernehmen mit der Leitung des Kindergartens und nach schriftlicher Mahnung an die Erziehungsberechtigten aus den in Pkt. a) genannten Gründen das Kind befristet vom Besuch des Kindergartens auszuschließen, wenn im konkreten Fall davon auszugehen ist, dass die Ausschlussgründe nicht dauerhaft oder nachhaltig gegeben sind. Die Befristung kann maximal zwei Wochen betragen. Liegen nach Ablauf der Befristung die Ausschlussgründe weiterhin vor, ist das Kind wiederum befristet vom Besuch auszuschließen. Der wiederholte befristete Ausschluss ist zulässig, wenn jeweils mit Ablauf der Befristung die Ausschlussgründe weiterhin vorliegen, jedoch davon auszugehen ist, dass diese nicht dauerhaft oder nachhaltig gegeben sind.

c) Im verpflichtenden Kindergartenjahr ist aus den in Pkt. a) Z.2 und 3 genannten Gründen nur ein befristeter Ausschluss des Kindes vom Besuch des Kindergartens im Sinne des Pkt b) und insgesamt höchstens im Ausmaß des zulässigen Fernbleibens gemäß § 23 K-KBBG zulässig. Dem Rechtsträger steht aber im Falle des Ausschlusses eines Kindes vom Besuch des Kindergartens das Antragsrecht an die Landesregierung nach § 21 Abs. 3 K-KBBG zu.

➤ **Kündigung und Änderung des Kinderbetreuungsvertrages durch den Rechtsträger**

Der Rechtsträger kann das Betreuungsverhältnis unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist jeweils zum 15. oder zum Ende eines jeden Monats kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Wichtige Gründe sind:

1. Unentschuldigte Abwesenheiten des Kindes trotz Abmahnung;
2. wiederholte nicht vertragsgemäße Einhaltung der vereinbarten Besuchszeiten (z.B. durch verspätete Abholung);
3. Nichtvorlage erforderlicher medizinischer, pädagogischer und psychologischer Gutachten, im Zuge der Anmeldung oder im Falle von Bedenken über die Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch;
4. Verletzung der Bestimmungen des Betreuungsvertrages oder der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung;
5. bei unrichtigen Angaben im Aufnahmeformular, insbesondere die Gesundheit des Kindes betreffend sowie generell bei Angaben falscher Tatsachen;
6. unangemessen hoher Betreuungsaufwand, der aus betrieblichen, personellen, wirtschaftlichen, pädagogischen oder sonstigen wichtigen Gründen vom Kindergarten nicht (mehr) abgedeckt werden kann;
7. bei fehlender oder unterentwickelter Integrationsfähigkeit des Kindes;
8. bei strafrechtlichem, gewalttätigem, bedrohlichem oder gefährdendem Verhalten der Erziehungsberechtigten oder des Kindes gegen das Kindergartenpersonal, andere Kinder oder Erziehungsberechtigte;

9. bei Verhalten der Erziehungsberechtigten (u.a, Beleidigungen, Beschimpfungen und Herabwürdigungen etc.), das trotz schriftlicher Abmahnung oder Aufforderung zur notwendigen umgehenden Verhaltensänderung, eine Zerrüttung der Geschäftsbeziehung und des erforderlichen Vertrauensverhältnisses zwischen Erziehungsberechtigten und dem Kindergartenpersonal zur Folge hat.

Davon unberührt bleibt das beiderseitige Recht, bei Vorliegen besonders gravierender Gründe oder bei Gefahr in Verzug, das Betreuungsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu beenden.

Für den Fall, dass sich die persönlichen oder beruflichen Verhältnisse des bzw. der Erziehungsberechtigten derart ändern, dass diese Änderung zu einer anderen Beurteilung bei der Vergabe eines Kindergartenplatzes gemäß den geltenden Aufnahmekriterien führen würde, ist der Rechtsträger berechtigt, einseitig das vereinbarte Betreuungsmodell zu ändern und das Betreuungsausmaß entsprechend zu reduzieren.

➤ **Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten**

Eine Abmeldung kann aus schwerwiegenden Gründen (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug etc.) zum jeweils 15. eines Monats erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.

➤ **Haftung**

Der Rechtsträger übernimmt keine Haftung für Gegenstände (gleich welcher Art), die in den Kindergarten mitgebracht werden. Die Haftung des Rechtsträgers für beim Kind oder den Erziehungsberechtigten entstandene Sachschäden ist auf die Höhe einer eventuell bestehenden Versicherungsdeckung beschränkt. Weitergehende Haftungen für Sachschäden durch Handlungen des Rechtsträgers und seiner Mitarbeiter/innen sind, sofern sie auf nur leicht fahrlässigem Verhalten beruhen, ausgeschlossen.

Kann die Betreuung und/oder die ausreichende Aufsicht aus Gründen, die nicht seitens des Rechtsträgers zu vertreten sind (z.B. Krankenstände des Personals, Schließung aufgrund behördlicher Anordnung, höhere Gewalt etc.) nicht sichergestellt oder aufrechterhalten werden, gilt eine Haftung seitens des Rechtsträgers für den Entfall der Betreuung und für einen daraus resultierenden Schaden, welcher Art auch immer, als ausgeschlossen. Der Rechtsträger ist in diesen Fällen verpflichtet die Eltern hierüber umgehend zu informieren und die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, das Kind, sofern dieses bereits in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung aufhältig ist, unverzüglich abzuholen oder von einem Berechtigten abholen zu lassen.

Kontaktadresse:

PFARRKINDERGARTEN VILLACH ST.MARTIN

SCHLOSSGASSE 5,

A-9500 VILLACH

Tel.: 04242/55 3 82

E-Mail: pfarrkindergarten-villach-st.martin@aon.at